

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BÖLLINGER GROUP Holding GmbH

Stand 09/2021

I Allgemeine Bedingungen für Kauf-, Werk- und Dienstverträge

1. Geltungsbereich, Ausschließlichkeit, Abwehrklausel

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung, Werk- oder Dienstleistung als anerkannt.
- 1.3 Abweichenden Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich und endgültig, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert haben.
- 1.4 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Nebenabreden, Kostenvoranschläge, Angaben, Datenfernübertragung

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend.
- 2.2 Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.
- 2.3 Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind ohne ausdrückliche Erklärung unverbindlich. Wird im Vertrag kein verbindlicher Preis vereinbart, sind Kostenunter- und -überschreitungen bis zu 10% ohne vorherige Benachrichtigung zulässig. Höhere Abweichungen werden unverzüglich angekündigt.
- 2.5 Die in einem Prospekt, Katalog, Kostenvoranschlag, Angebot oder unserem Internetauftritt enthaltenen oder beigefügten Informationen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, wie sie dort ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, Fehlertoleranz oder Leistungsfähigkeit. Angaben, die von uns zum Liefergegenstand, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne dar.
- 2.6 Wird eine Willens- oder Wissenserklärung vom Kunden durch Datenfernübertragung (DFÜ) – insbesondere per e-Mail einschließlich deren Dateianlagen - übertragen, sind die von uns empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.

3 Schutzpflichten: Zeichnungen, Urkunden, Modelle, Muster

- 3.1 Konstruktionsunterlagen, welche wir in Form von Schriftstücken, Zeichnungen oder Muster aushändigen, sind unser Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Verlangen jederzeit an uns zurückzusenden. Gleiches gilt für Daten, welche wir auf elektronischem Wege oder auf Datenträger an den Kunden übermittelt oder ausgehändigt haben.
- 3.2 Zeichnungen, Modelle oder Muster, die von uns in Ausführung des Auftrages entwickelt werden oder von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben oder werden unser Eigentum.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm zur Verfügung gestellten oder von uns entwickelten Informationen, Unterlagen und Gegenstände ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung weder zu vervielfältigen noch zur Einsichtnahme oder Verfügung Dritten zu überlassen, zugänglich zu machen oder sonst für einen außerhalb der Bestellung liegenden Zweck zu verwenden. Widerrechtliche Benutzung führt zum Schadensersatz.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle mit Kostenvoranschlag oder Angebot zugänglich gemachten Unterlagen und Gegenstände, sowie Vervielfältigungen derselben auf unser Verlangen auf eigene Kosten jederzeit durch Übersendung an uns herauszugeben. Gleiches gilt ohne besondere Aufforderung, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt. Zurückbehaltungsrechte jeglicher Art sind insoweit ausgeschlossen.

4. Fristen, Termine, Verzug

- 4.1 Von uns angegebene Fristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein.
- 4.2 Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Annahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.
- 4.3 Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugesintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder einen Fixtermin garantiert hatten, oder das Interesse des Kunden nachweislich aufgrund des Verzugesintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung für Verzugsschäden begrenzt auf maximal 5 % des Nettoauftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung.
- 4.4 Jede Frist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde.

5 Mitwirkung des Kunden, Nachträgliche Änderungswünsche, Auswirkungen auf Preis und Leistungszeit

- 5.1 Die Einhaltung der Lieferzeit oder Leistungszeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt und alle Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind.

- 5.2 Ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet oder obliegt dem Kunden eine für die Vertragserfüllung wesentliche Mitwirkungshandlung, fordern wir diese unter Angabe des erforderlichen Zeitpunkts formlos an. Die vereinbarte Lieferzeit oder Leistungszeit verlängert sich gemäß Abschnitt 5.4 es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten.
- 5.3 Auch ohne Anforderung verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit oder Leistungszeit wenn und solange der Kunde seine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Vertragspflichten, Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten nicht erfüllt hat. Insbesondere gilt dies wenn der Kunde
- die Lieferung von Zeichnungen, Plänen oder Daten
 - erforderliche An- oder Einweisungen
 - die Beistellung von Material oder Zubehör
 - die Beistellung von Maschinen, Werkzeugen oder Prüfeinrichtungen
 - die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen
 - oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Abschlagszahlung schuldhaft verzögert.
- 5.4 Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit oder Leistungszeit entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.
- 5.5 Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit oder Leistungszeit entsprechend in angemessener Weise.
- 5.6 Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistung aus diesen Umständen oder auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden hierdurch entstandene Mehrkosten von uns in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu erstatten.
- 5.7 Haben wir im Auftrag des Kunden die Beschaffung beizustellender Teile übernommen, verlängert sich die Lieferzeit oder Leistungszeit um den für die Beschaffung erforderlichen Zeitraum, es sei denn, wir haben die Verzögerung der Beistelllieferung zu vertreten.
- 5.8 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung entfällt unsere Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung oder Lieferung.

6 Höhere Gewalt, von beiden Vertragspartnern nicht zu vertretende Leistungshindernisse und Unmöglichkeit

- 6.1 Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung/Leistung gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit oder Leistungszeit ohne weiteres um deren nachweisliche Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 6.2 Der höheren Gewalt stehen bei Terminvereinbarung unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung/Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen oder wesentlicher Teile der

Belegschaft durch Pandemien, ferner gravierende Transportstörungen etc., z.B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, generelle Fahr- oder Flugverbote. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

- 6.3 Die bezeichneten Umstände entlasten uns auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 6.4 Wir zeigen diese Umstände baldmöglichst dem Kunden an. Eine Mitteilung kann unterbleiben, wenn dem Kunden die Umstände bereits bekannt sind.
- 6.5 Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.6 Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.
- 6.7 Wird die Herstellung oder Auslieferung oder unsere Leistungen aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben vorübergehend verhindert oder verzögert, verlängert sich die Lieferzeit (bzw. Leistungszeit) entsprechend um die nachweisbare Dauer des Hindernisses. Bei der Berechnung der Fristverlängerung ist eine angemessene Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Leistungshandlungen zu berücksichtigen. Leistungsansprüche des Kunden oder Ansprüche anstatt der Leistung während des Behinderungszeitraumes sind ausgeschlossen.

7. Preisregeln, Preisänderungen, Nachträge, Fremdwährungen

- 7.1 Falls Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ansonsten die Preise gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist beiden Vertragspartnern eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Auslieferung oder Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.
- 7.3 Externe Logistikkosten, welche am Leistungsort zur auftragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich werden (z.B. für Auslagerung, An- und Abtransport der zu prüfenden oder zu überarbeitenden Teile oder deren Rückführung in den Produktionsprozess des Auftraggebers des Kunden), sind vom Kunden zu übernehmen oder nach unserer Wahl – soweit von uns verauslagt - an uns zu erstatten.
- 7.4 Treten für uns im Laufe der Auftragsabwicklung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Produktionsschwierigkeiten auf, die nur mit erheblichen Mehrkosten die vom Kunden vorgeschriebenen Gebrauchstauglichkeiten, Eigenschaften oder Toleranzen einhalten lassen, sind wir berechtigt, den Preis nach Rücksprache entsprechend anzuheben oder vom Auftrag zurückzutreten, falls innerhalb einer angemessenen Frist eine Preisneuevereinbarung nicht zustande kommt.
- 7.5 Gleiches gilt zu Gunsten des Kunden, wenn durch Auftragsänderungen erhebliche Minderkosten entstehen.

- 7.6 Werden aufgrund von Umständen, welche nicht von uns zu vertreten sind, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen erforderlich oder muss unter gleichen Umständen der vereinbarte Leistungsinhalt geändert oder ergänzt werden, ist über den vereinbarten Preis hinaus der zusätzliche Aufwand gemäß Abschnitt 7.7 zu vergüten. Bedingt die Leistungsergänzung oder Änderung einen zusätzlichen Zeitaufwand findet Abschnitt 5.4 Anwendung.
- 7.7 In allen Anwendungsfällen des Abschnitt 7.6 haben beide Vertragspartner das Recht, Anpassung des ursprünglich vereinbarten Preises zu verlangen. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande und verlangt der Kunde trotzdem die Ausführung der Leistung oder Lieferung, sind wir berechtigt, die von uns schriftlich angebotene Änderungsvergütung abzurechnen. Soweit ein schriftliches Preisangebot nicht unterbreitet worden ist, sind die Mehraufwendungen für Material, Komponenten oder Zukaufteile auf der Grundlage der ursprünglichen Vertragskalkulation und die Mehraufwendungen für Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz abzurechnen. Ist ein Stundensatz nicht vereinbart, kommt unser zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültiger allgemeiner Stundensatz zur Abrechnung.
- 7.8 Sofern in den Angeboten Fremdwährungen definiert sind, gelten die Angebote nur für den Erstellungszeitpunkt. Sollte sich der EURO - Umrechnungskurs ändern, so behalten wir uns vor, den Angebotswert entsprechend anzupassen.

8. Zahlungsbedingungen, Inkassovollmacht, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung und Insolvenz des Kunden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 8.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gewähren wir für den sofort fälligen Vergütungsanspruch 10 Tage Zahlungsziel ab Rechnungsdatum bei Zahlungen rein netto, ohne Abzug.
- 8.2 Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Ist im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart, besteht das Recht zum Skontoabzug dann nicht, wenn bereits eine andere Rechnung mit Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Zahlungen werden dann zunächst auf etwaige Zinsforderungen und auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet. Rechnungen für Dienst- oder Werkleistungen und reine Lohnarbeiten sind nicht skontierfähig.
- 8.3 Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.
- 8.4 Wird ein Auftrag in mehreren Teilabschnitten ausgeführt, sind wir berechtigt, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann von uns die Lieferung oder Leistung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.
- 8.5 Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.
- 8.6 Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, sind wir unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach unserer Wahl entweder angemessene Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche im Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen.

- 8.7 Wird das Nettozahlungsziel (10 Tage nach Rechnungsstellung) überschritten sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Ab dem Eintritt des Zahlungsverzugs haben wir das Recht, Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens aber 12 % zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugschadens ist zulässig.
- 8.8 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, so gelten alle von uns auf die noch offenstehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.
- 8.9 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder beantragt er ein Insolvenzverfahren, so sind wir berechtigt, alle noch nicht vollständig von uns erfüllten Verträge oder Verträge mit Dauerschuldcharakter fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn wir trotz Kenntnis der Umstände nicht binnen zwei Wochen die Kündigung aussprechen oder wenn vor Ausspruch der Kündigung das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Im letzten Fall trifft der Insolvenzverwalter die Entscheidung gemäß § 103 InsO.
- 8.10 Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9 Eigentumsvorbehalt, (verlängert, erweitert), Verwahrungspflichten, Factoring, Verwertung, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:
- 9.2 Die Liefergegenstände bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch für Gegenstände, deren Besitz im Rahmen von Dienst- oder Werkleistungen auf den Kunden übertragen oder anlässlich solcher Leistungen verschafft wurde.
- 9.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist (Kontokorrentvorbehalt). Bei mehreren Geschäftsvorgängen bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn eine Lieferung oder Leistung bezahlt worden ist, jedoch aus anderen Lieferungen oder Leistungen noch ein offener Saldo besteht (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Werden die Gegenstände gemäß Abschnitt 9.2 zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung.

- 9.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder umzubilden, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.
- 9.6 Werden die Gegenstände zusammen mit dem Kunden gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände zu den fremden Werten zur Zeit der Vermischung oder Verbindung.
- 9.7 Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.
- 9.8 Gegenstände, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Der Kunde ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.9 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 9.10 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Saldo aus Kontokorrent, Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Versicherungsvertrag oder Schadensersatz tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber einschließlich erlangter Sicherheiten an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Kunden oder Erfüllungsgehilfen des einen oder anderen Vertragspartners oder durch Dritte geleistet wird. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Sie entfällt, ohne dass es einer Widerrufserklärung bedarf, wenn hinsichtlich einer Rechnung Zahlungsverzug eingetreten ist oder vom Kunden (Eigenantrag) oder gegen den Kunden (Fremdantrag) Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 9.11 Der Kunde ist erst nach unserer Zustimmung berechtigt, die aus dem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr resultierende Forderung gegen seinen Kunden im Wege des echten Factorings an einen Factor zu verkaufen. Die sich aus dem Forderungsverkauf ergebende Forderung wird bereits jetzt an uns abgetreten. Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Factor ist unsere Forderung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis gegen den Kunden sofort fällig.
- 9.12 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- 9.13 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Kunde bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Kunden.
- 9.14 In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.15 Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.16 Wir sind berechtigt, Werte des Kunden, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.
- 9.17 Steht der Verwertung der Sicherheiten dieses Abschnitts die Entscheidung des Insolvenzverwalters über den Vertragseintritt (§ 103 InsO) oder ein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters entgegen, sind unsere Rechte auf die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche auf Absonderung, Aussonderung oder Ersatzaussonderung beschränkt.
- 9.18 Für die Bewertung aller Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgeblich. Wenn sich dieser nicht in zumutbarer Weise und innerhalb angemessener Zeit feststellen lässt, können wir für die Bewertung von Warensicherheiten deren Lieferpreis ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen, Umsatzsteuer, Skonti, Rabatten und Fracht- und sonstiger Nebenkosten ansetzen, für die Bewertung von Forderungen ist deren Nominalwert maßgebend.

10 Schutzrechte Dritter, Geheimhaltung

- 10.1 Sofern wir nach CAD-Daten, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben, die uns vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, zu leisten oder zu liefern haben, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Folgen seiner Vorgaben. Insbesondere steht er uns gegenüber dafür ein, dass durch die Herstellung, Lieferung oder Be- oder Verarbeitung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wenn die Herstellung nach den vorgenannten CAD-Daten, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben die Abbildung von Markennamen und Logos von Dritten beinhaltet, gehen wir von einer genehmigten Verwendung der abgebildeten Markennamen und Logos seitens des Rechteinhabers gegenüber unserem Auftraggeber aus. Selbiges gilt für die Herstellung unter Einhaltung bestimmter Werksnormen, welche auf den übergebenen CAD-Daten, Zeichnungen oder sonstiger Vorgaben/Unterlagen enthalten sind. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch unsere Bearbeitung der Vorgaben irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Sofern uns von dritter Seite aufgrund von Schutzrechten die Herstellung, Lieferung oder Be- oder Verarbeitung von Liefergegenständen, die nach Vorgaben des Kunden anzufertigen oder zu bearbeiten sind, untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden berechtigt, die Leistungshandlung sofort einzustellen und von der Herstellung, Lieferung oder Be- oder Verarbeitung Abstand zu nehmen; die uns durch die Ausführung des

Auftrages bereits entstandenen Kosten sind uns vom Kunden zu ersetzen. In jedem Fall der vorbezeichneten Art verpflichtet sich der Kunde, uns aus Kostenerstattungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns für Schäden und Kosten, die uns wegen der Verletzung oder der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte Dritter entstehen, vollen Ersatz zu leisten.

10.3 Der Kunde hat über alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten von uns gegenüber Außenstehenden und unbeteiligten Dritten absolute Verschwiegenheit zu wahren. Dies betrifft sämtliche jeweils bekannt gewordenen Daten, die Arbeitsergebnisse aus der Geschäftsbeziehung, sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verwertungsziele der Arbeitsergebnisse, soweit nicht bereits veröffentlichte Tatsachen betroffen sind. Die vereinbarte Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auch auf das im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns übertragene Know-how. Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigerweise mit unseren Geschäftsgeheimnissen befassten Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Drittpersonen entsprechend zur Geheimhaltung und dem vereinbarungsgemäßen Umgang mit unseren Geschäftsgeheimnissen zu verpflichten und zur Einhaltung der Verpflichtung zu überwachen.

11. Technische Änderungen

Technische Änderungen, die der Verbesserung des Liefergegenstandes oder des Leistungsergebnisses dienen, können wir ohne vorherige Zustimmung durch den Kunden vornehmen, sofern die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

12. Haftung, Verjährung

12.1 Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.

12.2 Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden oder soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.3 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4 Reine Vermögensschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungs- und Stillstandschäden werden nicht ersetzt.

12.5 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.6 Für zur Be- oder Verarbeitung oder Verbindung beigestelltes Material des Kunden oder Material, das wir im Auftrag des Kunden für die Beistellung besorgt haben haften wir mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten nur dann, wenn schuldhaft eine übliche Ausschussquote überschritten wird (vgl. Abschnitt 20.2). Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des beschädigten oder zerstörten Materials.

12.7 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.8 Die uneingeschränkte Haftung verjährt auf gesetzlicher Grundlage. Soweit die Haftung – auch für Verzugsschäden – eingeschränkt gewährt wird (Abschnitte 4.3, 12.3 bis 12.7) verjähren alle Ansprüche sechs Monate nach Kenntnis des Kunden vom

Schadensereignis, spätestens aber 12 Monate nach Anlieferung, Abnahme oder Entgegennahme der Dienstleistung.

13. Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln.

14. Internationaler Rechtsverkehr

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Geltende Vertragssprache, Auslegungsregeln

15.1 Sofern nichts Anderes vereinbart wird ist die Vertragssprache Deutsch. Existiert neben der Auftragsbestätigung in Deutscher Sprache eine Fassung in der Sprache des Kunden oder anderer Fremdsprache, ist für die Vertragsauslegung alleine die Deutsche Fassung maßgeblich. Existiert nur eine Auftragsbestätigung in Fremdsprache, ist deren in die Deutsche Sprache übersetzter Wortlaut für die Auslegung maßgeblich.

15.2 Besteht zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit über den Wortlaut einer Übersetzung gemäß Absatz 1, wird gemeinsam und auf Kosten beider Parteien ein öffentlich bestellter Urkundenübersetzer beauftragt, dessen Übersetzungswortlaut für die Vertragsauslegung maßgeblich ist.

15.3 Können sich die Vertragspartner nicht auf einen Übersetzer gemäß Absatz 2 einigen, wird die Person durch den Präsidenten des Landgerichts Heilbronn oder den Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer in Heilbronn bestimmt. Beiden Vertragspartnern steht das Recht zu, die Bestimmung zu beantragen.

15.4 Kann die Frage der Vertragsauslegung oder der geltenden Fassung nicht einvernehmlich geklärt werden, bestimmt das zuständige Gericht die Auslegungsgrundlage selbständig.

16. Erfüllungsort

Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Für Dienst- oder Werkleistungen ist Erfüllungsort der Ort der wesentlichen Leistungshandlungen.

Erfüllungsort für die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch der Zahlungsort ist D-74177 Bad Friedrichshall.

17. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder unterhält er keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist D-74072 Heilbronn/Neckar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich

aus dem Vertragsverhältnis und der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse.

II Ergänzende Bedingungen für Kaufverträge

18. Kaufpreis

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager oder Werk zzgl. der im Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten auch nur für die aufgeführten Spezifikationen, Zusatz-, Neben- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

19. Versandklausel, Lieferung, Transport, Versicherung, Gefahrenübergang

19.1 Wird keine andere Versandklausel vereinbart versteht sich die Lieferung bei Lieferungen durch eines unserer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Herstellerwerke ab diesem Werk; in sonstigen Fällen ab Werk D-74177 Bad Friedrichshall jeweils EXW Incoterms® 2010. Bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen erfolgt die Lieferung mit gleicher Versandklausel ab dessen jeweiliger Betriebsstätte, welche in unserer Auftragsbestätigung genannt oder bei Vertragsabschluss von beiden Vertragspartnern als Absendeort vorausgesetzt wird.

19.2 Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden, unabhängig von der Vereinbarten Versandklausel, so zum Beispiel auch bei FOB- und CIF- Geschäften.

19.3 Wünscht der Kunde die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Kunden. Wurde über Verpackung, Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den Kunden. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Verpacken, Be- und Entladen oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Kunden als dessen Erfüllungshelfen.

19.4 Lieferungen „frei Haus“ oder „frachtfrei“ (Lieferungen, für die wir die Fracht und eventuelle Nebenkosten übernehmen), ändern im Übrigen die Versandklausel EXW Incoterms® 2010 und die darauf beruhenden Bedingungen dieses Abschnitts nicht.

19.5 Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Kunden. Ohne Weisung senden wir unversichert.

19.6 Liefergegenstände, die der Kunde vereinbarungsgemäß abzuholen hat, können bei Verzögerung der Abholung durch den Kunden, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden aufbewahrt werden. Dies gilt auch für zulässige Teillieferungen und auch für den Fall, dass wir neben der Bereitstellung der Liefergegenstände weitere Leistungen zu erbringen haben (z.B. Hilfe bei der Inbetriebnahme, Optimierung, Beratung, etc). Unser Recht aus Abschnitt 20.8 und 20.9 bleibt unberührt.

19.7 Bei Anlieferungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Weiterberechnung von Wartestunden und Rückfrachten des Transporteurs bleibt uns vorbehalten.

19.8 Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeachtung einer Versandanweisung oder wegen mangelhafter Verpackung des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, es sei denn,

uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

19.9 Bei Beschädigung oder Verlust des Liefergegenstandes auf dem Transportweg hat der Kunde beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

20. Lieferzeit, Materialbeistellung, Teillieferungen, Abrufverträge, Annahmeverzug

20.1 Lieferzeitangaben in Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferwerke und Vorlieferanten die uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können, wie wir uns Liefermöglichkeit auch in jedem anderen Falle vorbehalten.

20.2 Bei Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebene Lieferfristen oder -termine werden nur dann verbindliche Vertragstermine, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

20.3 Hat der Kunde Zubehörmaterial zu stellen, beginnt die Lieferfrist nicht vor vollständigem Eingang, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Material ist kostenlos und franko anzuliefern. Ein Überschuss von bis zu 10% in Bezug auf die Bestellmenge ist zur Deckung des Fabrikationsausschusses zur Verfügung zu stellen. Zum Eingießen bestimmte Teile müssen maßhaltig und eingussfertig sein.

20.4 Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft.

20.5 Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

20.6 Abrufaufträge (Lieferrahmenverträge mit fest vereinbarten Liefermengen auf Abruf) sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu disponieren. Nimmt der Kunde die Auftragsmengen nur teilweise ab, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben. Wir sind berechtigt, 6 Monate nach Auftragsbestätigung die Auftragsmenge vollständig auszuliefern und in Rechnung zu stellen, falls bis dahin kein Abruf erfolgt ist.

20.7 Bei Rahmenaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

20.8 Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist entweder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder Lagergeld in Höhe von 1% des Nettopreises für jeden angefangenen Monat zu verlangen. Der Nachweis tatsächlich höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.

20.9 Bei Annahmeverzug des Kunden, welcher unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufhebung des Vertrages geführt hat, können wir Schadensersatz statt der Gegenleistung in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme in Rechnung stellen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Nimmt der Kunde eine

verbindlich in Auftrag gegebene Menge nicht ab, sind wir vorbehaltenlich unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, Mindermengenzuschläge zu erheben.

21. Qualitätsabweichungen (Vereinbarte Toleranz), Besondere Prüfanforderungen

21.1 Aus herstellungsbedingten Gründen sind geringfügige Abweichungen von einem Muster, einer Zeichnung oder einer Vorlage möglich. Ein von uns hergestelltes Muster definiert die Durchschnittsqualität. Auch überdurchschnittliche Qualität berechtigt den Kunden nicht zur Mängelrüge.

21.2 Wünscht der Kunde besondere Prüfungen für bestimmte Qualitätsanforderungen oder Eigenschaften der Liefergegenstände, so sind Art und Umfang der Prüfung und das Qualitätsziel der Prüfung zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, gehen Kosten und Zeitverlust zu Lasten des Kunden.

22. Untersuchungs- und Rügepflicht, Beanstandungen

22.1 Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn vorab Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Bei Anlieferung noch nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung - längstens innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Liefergegenstandes - unter gleichen Bedingungen schriftlich mitzuteilen.

22.2 Beanstandungen offensichtlicher Schäden, Falschlieferungen, sowie die Unvollständigkeit der Lieferung sind unverzüglich nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist die Beanstandung durch Einsendung des beanstandeten Liefergegenstandes, eines beanstandeten Musterteils und eines aussagekräftigen Prüfberichtes nachzuweisen.

22.3 Auf unser Verlangen ist uns die Gelegenheit einzuräumen, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu besichtigen und, soweit dies dem Kunden zumutbar ist, zu untersuchen. Verfügt der Kunde über notwendige Prüfvorrichtungen, sind diese gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

22.4 Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Mängelrüge zu unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine verkehrsübliche Vergütung für die Prüfung zu berechnen, sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten, Spesen für Kost und Logis und Auslagen (z.B. Fracht, Prüfvorrichtungen, Sachverständigenkosten etc.) zu verlangen.

23. Garantien, Mängelansprüche, Gewährleistungsfrist

23.1 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden.

23.2 Angaben über Eigenschaften des Liefergegenstandes, seiner Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit, bestimmte Prüfkriterien oder Prüfverfahren, sowie über die Einhaltung von EN- oder DIN-Vorschriften werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden. Grundsätzlich

übernehmen wir keine Gewähr für die Eignung des Liefergegenstandes zu einem bestimmten Verwendungszweck, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich zugesichert.

23.3 Bei Fertigung nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben des Kunden haften wir – unabhängig von sonstigen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen – nur für die zeichnungs- oder vorgabengemäße Ausführung.

23.4 Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen (nach Prüfvorschriften des Kunden), so haften wir nur, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir die Prüfvorschriften des Kunden nicht beachtet haben.

23.5 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt wurden, nachdem der Liefergegenstand trotz erkennbarer Mangelhaftigkeit be- oder verarbeitet oder umgebildet wurde.

23.6 Keine Gewähr wird übernommen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht, Oberflächenbeschaffenheit u.ä., wenn solche Differenzen herstellungsbedingt unvermeidbar sind (z.B. gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte) oder branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterichtlinien oder Normen liegen. Besondere Anforderungen an eine genaue Maßhaltigkeit oder besondere Prüfkriterien müssen vom Kunden bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns ausdrücklich bestätigt werden.

23.7 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, welche auf nachfolgend aufgeführten Ursachen beruhen:

- Unterlassene oder fehlerhafte Mitwirkung
- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung und Behandlung
- unsachgemäße Lagerung
- fehlerhafte Montage, Verarbeitung oder Weiterbearbeitung durch den Kunden oder Dritte
- fehlender Probetrieb
- natürliche Abnutzung
- natürlicher Verschleiß
- fehlende oder fehlerhafte Wartung
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- ungeeignete Umgebungsbedingungen
- chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse
- unterlassene, unzureichende oder fehlerhafte Wareneingangsprüfung

sofern die Ursachen nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

23.8 Haben wir für den Kunden den Liefergegenstand entwickelt, leisten wir für die Eignung des Liefergegenstandes nur dann Gewähr, wenn Vertragszweck und Eignung des Liefergegenstandes ausdrücklich garantiert wurden. Wir haben das Recht auch bei Entwicklungsdienstleistungen, welche mit dieser Garantie übernommen wurden, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Tatsachen während der Entwicklung herausstellt, dass Vertragszweck und Eignung des Liefergegenstandes nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden können. Ändert der Kunde das von uns vorgestellte Entwicklungsergebnis ab, haften wir nicht mehr für dessen Eignung zum angegebenen Vertragszweck, es sei denn, für die mangelnde Eignung zum angegebenen Vertragszweck ist die vom Kunden vorgenommene Änderung nicht maßgeblich.

- 23.9 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.
- 23.10 Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung.
- 23.11 Im Fall einer Mängelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ohne unsere Kenntnis bei Vertragsabschluss die Mängelansprüche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Soweit eine Vergütung von Arbeitsaufwand des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter erfolgt, werden nur die für unsere ersparten Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.
- 23.12 Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.
- 23.13 Die weitergehenden Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche am gleichen Mangel fehlgeschlagen sind, soweit nicht aufgrund des Liefergegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 23.14 Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, in der weitere Leistungen von unserer Seite ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- 23.15 Anstatt des Rücktrittes und Schadensersatzes statt der Leistung kann der Kunde die Kosten einer Selbst- oder Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.
- 23.16 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen und Leistungen 1 Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Garantieansprüche werden ebenfalls für die Dauer von 1 Jahr ab Ablieferung gewährt.
- 23.17 Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

24. Gewährleistung und Haftung für Rechtsmängel

- 24.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Lande der Lieferadresse des Kunden (Bestimmungsort) frei von Rechten Dritter zu erbringen.
- 24.2 Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Kunden übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht

möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

25. Rückgriffsansprüche bei Verbrauchsgüterkauf

Rückgriffsansprüche des Kunden bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf die Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Kunde hat uns nach seiner Möglichkeit so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Kunden zu erfüllen. Für Rückgriffsansprüche gilt die gesetzlich geregelte Verjährung.

26. Werkzeuge und Vorrichtungen, Musterfreigabe, Aufbewahrungsfrist

26.1 Die von uns (her-)gestellten Werkzeuge und Vorrichtungen (auch Baukasten-vorrichtungen, über deren Einsatz wir nach eigenem Ermessen entscheiden) bleiben stets in unserem Eigentum. Zur Herausgabe an den Kunden sind wir nicht verpflichtet.

26.2 Die in Rechnung gestellten Werkzeug- und Vorrichtungskosten sind nur Kostenanteile, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werkzeugänderungen und Generalüberholung infolge von Verschleiß werden gesondert berechnet. Wir gewähren nach vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Werkzeugkosten Formenschutz und fachgerechte Wartung kostenlos.

26.3 Sind nach Ablauf von 5 Jahren nach letzter Lieferung keine Teile mehr aus einem Werkzeug gefertigt worden, steht uns das Recht zur Verschrottung zu.

26.4 Werden durch den Kunden Fremdwerkzeuge oder Vorrichtungen zur Verfügung gestellt, können von uns keine Beanstandungen an den damit hergestellten Teilen anerkannt werden, soweit diese Beanstandungen auf die Beschaffenheit des Werkzeugs oder der Vorrichtung zurückzuführen sind.

27 Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

27.1 Soweit uns der Kunde Modelle und Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Kunde solche Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der

Kunde. Der Kunde haftet für technisch richtige Konstruktion und eine den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen an den Einrichtungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen und Mustern oder sonstigen Vorgaben des Kunden zu überprüfen.

27.2 Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Kunden angefertigt oder beschafft werden, hat der Kunde uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Kunde auch die Restkosten, wenn er die ihm oder von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum, sie werden

während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass der Kunde Eigentümer der Einrichtungen wird, so geht das Eigentum mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.

27.3 Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, dessen Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche uns gegenüber auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen, wenn sich der Kunde gegen eine Versicherung entschieden hat. Im Übrigen gilt Abschnitt 12.

27.4 Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. aus Polystyrolschaum) findet Abschnitt 27 keine Anwendung.

III Ergänzende Bedingungen für Werkverträge

28. Leistungsumfang

Bestehen Differenzen über den Leistungsumfang, gilt im Zweifel der Text der Rahmenvereinbarung, in Ermangelung einer solchen der Text unserer Auftragsbestätigung.

29. Leistungsnachweise

29.1 Der Kunde hat die geleistete Arbeitszeit auf Verlangen von uns täglich, spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten auf den Tätigkeitsberichten (Rapporten) zu bescheinigen. Er hat hierzu eine Person zu beauftragen und zu bevollmächtigen, welche am Ort der Leistungserbringung zumindest einmal werktäglich persönlich anwesend ist.

29.2 Vom Kunden vorbehaltlos unterschriebene Tätigkeitsberichte sind im Hinblick auf die enthaltenen Tatsachen, insbesondere Fahrt- Behinderungs- und Leistungszeiten für den Kunden grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen. Vorbehalte sind unmittelbar bei Vorlage des Arbeitsberichtes zu äußern und auf dem Bericht schriftlich zu dokumentieren.

30. Abnahme

Die Abnahme der Leistung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, formlos durch die jeweilige Übernahme der Arbeitsergebnisse durch den Kunden.

31. Toleranzen bei Nacharbeits- und Überprüfstätigkeiten in Serie, Maschinen- und Sichtprüfung, maschinelle und manuelle Bearbeitung

31.1 Bei allen Nacharbeits- und Überprüfstätigkeiten, welche sich nicht auf eine Einzelfallüberprüfung oder Musterbearbeitung beziehen (Tätigkeiten in Serie), ist eine 0%-Fehlerquote nicht geschuldet. Die bestmöglich vorausgesetzte Toleranz ist abhängig

von der aus der beauftragten spezifischen Aufgabenstellung resultierenden Machbarkeit (Auffindenswahrscheinlichkeit) und muss erforderlichenfalls ausdrücklich vereinbart werden.

- 31.2 Die vereinbarten Toleranzen werden in der Auftragsbestätigung angegeben. Fehlt eine ausdrückliche Angabe ist maximal eine 5%-Fehlertoleranz vereinbart, soweit in den nachfolgenden Absätzen keine für den Kunden günstigere Regelung enthalten ist oder der Kunde nachweist, dass branchenüblich zum vereinbarten Preis eine wesentlich geringere Fehlertoleranz geschuldet ist.
- 31.3 Für Serienbearbeitung und maschinelle Bearbeitung gelten die vereinbarten, hilfsweise die in Zeichnungen oder durch Muster festgelegten Toleranzen. Zu berücksichtigen sind die material-, bearbeitungs- und branchenüblichen Streuungen.
- 31.4 Für Sichtprüfungen und manuelle Bearbeitung kann die Fehlertoleranz im Regelfall erst nach Aufnahme der zu bearbeitenden Problemstellungen festgelegt werden. Der Kunde verpflichtet sich zur eindeutigen Unterweisung und Vermittlung der Aufgabenstellung, sowie zur Freigabe des durch uns installierten Bearbeitungs- und/oder Prüfprozesses und der daraus resultierenden Produktqualität und Wiederholbarkeit. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt eine bei sorgfältiger Handhabung und Ausführung anzunehmende und der Art der Tätigkeit angemessene Qualitätslage (Toleranz).
- 31.5 Ist die Nachbesserung ausgeschlossen, gewähren wir die anteilige Minderung (Verringerung) des vereinbarten Werklohnes. Die Minderung ist nur für den Anteil der Leistung geschuldet, für den die vereinbarte oder branchenübliche Fehlertoleranz überschritten wurde. Die zur Berechnung der Minderung ermittelten Prozente der Toleranzüberschreitung werden kaufmännisch auf volle Prozentzahlen gerundet.

32. Gutachten, Expertisen, Pläne, Muster

- 32.1 Der erteilte Auftrag zur Anfertigung schriftlicher Gutachten, Expertisen, Pläne oder anderer Werke (z.B. Muster) ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 32.2 Die Arbeiten sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 32.3 Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Kunde mit der Zahlung des vereinbarten Werklohnes.
- 32.4 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf unserer vorherigen Einwilligung.
- 32.5 Über den Umfang der Nutzung steht uns ein Auskunftsanspruch zu.
- 32.6 Unser uneingeschränktes Urheberrecht wird weder durch die Zahlung des vereinbarten Preises für die Entwicklung, Konstruktion oder sonstiger vergütungspflichtiger Folgegewerke, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Werden Teile hiervon vom Kunden zum Patent

angemeldet, so sind wir als Erfinder zu benennen. Die Anmeldung beim Bundespatentamt ist uns bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in Höhe der Nettoauftragssumme mitzuteilen.

32.7 An unseren Arbeiten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

33. Garantien, Mängelansprüche, Verjährung

33.1 Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernehmen wir für die Realisierbarkeit der Serienreife zur Produktion aus unseren Konstruktionen und Zeichnungen keine Garantie.

33.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen wenn wir die vereinbarten Toleranzen gemäß Abschnitt 31 eingehalten haben.

33.3 Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, Produkte des Kunden auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen (auf der Grundlage von konkreten Prüfvorschriften des Kunden), so haften wir nur, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir die Prüfvorschriften des Kunden nicht beachtet haben.

33.4 Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht u.ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterichtlinien oder Normen liegen.

33.5 Offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind spätestens bei der Abnahme jedenfalls aber vor Be- und Verarbeitung oder anderweitiger vertragsgerechter Verwendung des Werkes zu rügen. Später festgestellte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Werkleistung als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel selbst erkannt haben und bei Abnahme nicht auf den Mangel hingewiesen haben.

33.6 Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz.

33.7 Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Herstellung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung.

33.8 Im Fall einer Mängelbeseitigung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass ohne unsere Kenntnis bei Vertragsabschluss die Mängelansprüche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Soweit eine Vergütung von Arbeitsaufwand des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter erfolgt, werden nur die für unsere ersparten Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert.

33.9 Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren.

- 33.10 Die weitergehenden Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind oder zwei Nachbesserungsversuche am gleichen Mangel fehlgeschlagen sind, soweit nicht aufgrund des Liefergegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 33.11 Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, in der weitere Leistungen von unserer Seite ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- 33.12 Anstatt des Rücktrittes und Schadensersatzes statt der Leistung kann der Kunde die Kosten einer Selbst- oder Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Leistung nicht übersteigt.
- 33.13 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen 1 Jahr ab Abnahme. Garantieansprüche werden ebenfalls für die Dauer von 1 Jahr ab Abnahme gewährt.
- 33.14 Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.
- 33.15 Ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Mängelrüge zu unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, eine verkehrsübliche Vergütung für die Prüfung des beanstandeten Werks zu berechnen.

34. Herstellung von Prototypen, Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Sofern wir Prototypen zu liefern haben, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass diese - sofern wir nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich zugesichert haben - nur der Veranschaulichung und zu Versuchszwecken dienen und aufgrund ihrer Eigenschaft als Prototypen für den Serienbetrieb oder für die Weitergabe an Dritte nicht geeignet sind. Für diese Fälle ist die Haftung und Gewährleistung für Prototypen ausdrücklich ausgeschlossen.

35. Weiterführende Dienstverträge, Projektbetreuung, Entwicklungsdienstleistungen

- 35.1 Die Betreuung des Kunden bei der Herstellung eines Objektes bis zur Serienreife erfolgt nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung. Besteht eine solche Vereinbarung, so sind wir ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
- 35.2 Ein konkreter Entwicklungserfolg ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet. Insbesondere wird von uns keine Garantie der Entwicklung zur Serienreife übernommen.
- 35.3 Wird ein Erfolg erzielt und erfolgt die Abnahme durch den Kunden ohne Beanstandungen oder wird die Serienreife des Objektes festgestellt, sind weitere Ansprüche aus dem Dienstvertragsverhältnis ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Folgeschäden.

35.4 Auf fehlerhafte Planung, Entwicklung, Konstruktion oder Ausführung kann sich der Kunde im Rahmen der begonnenen Serienfertigung nur noch dann berufen, wenn er nachweist, dass die Fehler zwangsläufig erst im Rahmen der Serienfertigung erkennbar geworden sind. Für Schäden, welche erst in Folge der mit dem Objekt hergestellten Produkte entstanden sind, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Erfolgt eine Inanspruchnahme von dritter Seite ist der Kunde verpflichtet, uns freizustellen.

35.5 Abschnitt 31.4 findet entsprechende Anwendung auf fehlerhafte Entscheidungen oder Weisungen im Rahmen der Projektbetreuung (Abschnitt 31.1 Satz 2).

BÖLLINGER GROUP Holding GmbH

Bad Friedrichshall Stand 09/2021